



RU4-KB-244/002-2018
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-15280 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Glaßner	14515	28. Mai 2018
	Petra Kastner	15193	

Betrifft

Brantner Österreich GmbH - Sortieranlage - Standort: Marktgemeinde Wölbling (PL), KG Unterwölbling, Gst.Nr. 535/3, Feststellungsantrag gem. § 78 Abs. 23 AWG 2002 -
Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

Kundmachung

Die Brantner Walter GmbH (nunmehr Brantner Österreich GmbH) hat fristgerecht einen Feststellungsantrag gemäß § 78 Abs. 23 i.V.m. § 6 Abs. 7 Z 2 AWG 2002 eingebracht und diesem Antrag folgende gewerbebehördliche Genehmigungsbescheide der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten angeschlossen:

- Bescheid vom 12.2.2002, 12-B-0184
- Bescheid vom 17.12.2002, 12-B-0184/1
- Bescheid vom 23.4.2004, PLW2-BA-04190
- Bescheid vom 14.3.2006, PLW2-BA-04190/002
- Bescheid vom 24.3.2009, PLW2-BA-04190/004

Aus den von der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten übermittelten Vorakten konnte erhoben werden, dass bereits mit Bescheid vom 3.5.1994, 12-B-9333, der COMPAG Kompostierungs- und Rohstoffaufbereitungsgesellschaft m.b.H. für den Standort auf Grundstück Nr. 535/1, KG Unterwölbling, die gewerbebehördliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines „Abfallbearbeitungszentrums“ erteilt wurde. Dieses bestand aus einer erdgeschoßigen Sortierhalle im Ausmaß von 30 x 65 m, in welcher neben Sanitärräumen und Aufenthaltsräumen eine Sortieranlage zur Sortierung folgender

„Abfallarten“ geplant war:

- Altpapier, Kartonagen 4.000 t pro Jahr
- Kunststoffabfälle 2.000 t pro Jahr
- Kleinmetalle 3.000 t pro Jahr

Darüber hinaus wurde mit einem separaten Genehmigungsbescheid vom gleichen Tag und gleicher Aktenzahl ein auf 6 Monate befristeter Versuchsbetrieb für eine Kompostieranlage für Klärschlamm, welche in einer ebenfalls erdgeschoßigen Halle (ca. 122,4 x 15,4 m) an der nördlichen Grundstücksgrenze errichtet werden sollte, erteilt. Mit Schreiben vom 12.9.2001 wurde die dauernde Stilllegung dieser Kompostierungsanlage und künftige Mitbenutzung der baulichen Anlagen im Rahmen der Abfallsortieranlage angezeigt.

In weiterer Folge hat die Brantner Walter GmbH mit Schreiben vom 19.12.2001 die Erteilung der gewerbebehördlichen Bewilligung für die Errichtung einer neuen Wertstoffsortieranlage, einer Wertstoffaufbereitungsanlage, einer Brückenwaage, einer überdachten Lagerfläche und diverser Umbauten am bestehenden Standort beantragt, welche mit Bescheid vom 12.2.2002, 12-B-0184, genehmigt wurden.

Eine Anzeige vom 11.10.2002 betreffend Konsenserweiterung durch Hinzunahme der Abfallschlüsselnummern 91101 (Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle) sowie 91401 (Sperrmüll) wurde mit Bescheid vom 17.12.2002, 12-B-0184/1, zur Kenntnis genommen.

In einem weiteren Genehmigungsverfahren betreffend den Antrag der Brantner Walter GesmbH vom 18.3.2004 wurde mit Bescheid vom 23.4.2004, PLW2-BA-04190, die Änderung der Wertstoffsortieranlage durch Automatisierung des Betriebsablaufes genehmigt, Obwohl aus dem Bescheidspruch weder eine quantitative oder qualitative Konsensfestlegung noch eine Konsenserweiterung hervorgeht, ist im Sachverhalt die Leistungsfähigkeit der Sortieranlage mit max. 4 t/h („wie bisher“) sowie eine voraussichtlichen Jahresleistung von ca. 16.000 t beschrieben.

Eine Anzeige vom 25.10.2005 betreffend die Konsenserweiterung zur Zwischenlagerung von konkret angeführten zusätzlichen Abfallarten nach der Elektroaltgeräte-VO wurde mit Bescheid vom 14.3.2006, PLW2-BA-04190/002, unter Vorschreibung von Auflagen zur Kenntnis genommen.

gemäß § 62 Abs. 3 AWG 2002 die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben.

Verhandlungsleiter ist Herr Mag. Johann Glaßner, Klappe 14515.

Sie werden eingeladen, als Beteiligter/Beteiligte zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Dieser muss mit der Sachlage vertraut, bevollmächtigt und eigenberechtigt sein.

Hinweise:

Die Projektunterlagen liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Landhausplatz 1, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie beim Gemeindeamt der Marktgemeinde Wölbling in 3124 Oberwölbling während der Amtsstunden bis zum Tag vor dem Verhandlungstag zur Einsichtnahme auf.

In diesem Verfahren haben – unter ausdrücklichem Verweis auf die oben dargestellten, sich aus § 78 Abs. 23 ergebenden Einschränkungen - Parteistellung (§ 42 AWG 2002):

1. der Antragsteller,
1. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
2. Nachbarn,
3. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
4. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959,
5. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
6. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr. 27/1993,
7. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen, einschließlich Beschwerde an das Verwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
8. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z 5 AWG 2002,
9. diejenigen, deren wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,

10. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden und

11. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Die unter den Punkten 2. bis 12. genannten Parteien verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht des Amtes der NÖ Landesregierung als Abfallrechtsbehörde) oder während der Verhandlung schriftliche Einwendungen erheben, wobei die Verletzung und die Art des subjektiven öffentlichen Interesses behauptet werden muss.

Nachbarn im Sinne des § 42 Abs. 1 Z 3 i.V.m. § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 sind Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb, den Bestand oder eine Änderung einer Behandlungsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder deren dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Behandlungsanlage aufhalten und nicht Eigentümer oder dinglich berechtigt sind.

Rechtsgrundlagen:

§§ 37 Abs. 1, 38, 41, 42 und 78 Abs. 23 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002

§§ 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

Für die Landeshauptfrau

Mag. G l a ß n e r

